

Einfuhr von Maschinen und unvollständige Maschinen in das vereinigte Königreich UK nach dem 01. Januar 2023 UKCA-Kennzeichnung



Historie zum Dokument:

(Mit dem Erscheinen einer aktualisierten Fassung wird die vorangegangene Fassung zurückgezogen)

04.08.2021	Ausgabe der ersten Version
27.08.2021	Korrektur der Bezeichnungen GB und UK
07.09.2021	Anpassung der Termine nach der Verlängerung der Übergangsfrist durch die britische Regierung vom 24.08.2021 (Übergangsfrist neu bis 31.12.2022)
30.08.2022	Anpassung „responsible person“, Angabe von Normen
08.09.2023	Anpassung „Britische Regierung plant die Akzeptanz von CE über 2024 hinaus anzuerkennen“

Ab dem 01. Januar 2023 gelten für das Inverkehrbringen von Maschinen und unvollständigen Maschinen in vereinigt Königreich UK neue Regeln für Hersteller und Einführer. Diese betreffen vor allem formale Änderungen. Das Verfahren zur Konformitätsbewertung und die technische Ausführung bleiben generell identisch zum Vorgehen für CE. Nach neuesten Informationen soll CE über 2024 hinaus weiter akzeptiert werden.

Bis Ende 2024 wird die bisherige CE-Kennzeichnung auf den Produkten nach den EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften noch akzeptiert.

Am 01. August 2023 informiert die Informationsstelle der britischen Regierung: „Die Regierung beabsichtigt, die Anerkennung der CE-Kennzeichnung für das Inverkehrbringen der meisten Waren in Großbritannien auf unbestimmte Zeit über Dezember 2024 hinaus zu verlängern. Diese Aktualisierungen gelten für die 18 Verordnungen, die dem Ministerium für Wirtschaft und Handel (DBT) unterstehen“.

Eine verbindliche UKCA Kennzeichnung soll nicht mehr gefordert werden. Wenn alle Produkthanforderungen erfüllt sind, kann die UKCA Kennzeichnung selbstverständlich jederzeit angebracht werden.

Die technischen Produkthanforderungen sind generell dieselben wie für das Inverkehrbringen innerhalb der EU. Die geltenden EU Regelwerke wurden ohne Änderungen in UK (England, Schottland, Wales) übernommen. Die Änderungen betreffen daher vor allem formale Anforderungen. Mit der Gültigkeit der EU Verordnung 2019/1020 seit dem 16. Juli 2021 ist für sämtliche aus einem Drittstaat in den EU-Binnenmarkt eingeführte und in Verkehr gebrachte Produkte ein in der EU ansässiger Einführer (Importer) zu benennen. Die Anforderung in UK wird aus diesem Umstand abgeleitet, dass dies sinngemäss auch in UK umgesetzt wird. Die Entscheidung ob allenfalls ein in der EU ansässiger Einführer akzeptiert wird, muss bei der Ausarbeitung konkreter Regelwerke durch die britische Regierung noch entschieden werden. Wird die Akzeptanz von CE mit dem Einführer oder dem Hersteller in der EU durch die Britische

Regierung definitiv verlängert, wäre dieser Einführer in UK gesetzlich nicht mehr erforderlich.

Produkte (hier Maschinen) die nach dem Konformitätsbewertungsverfahren Modul A „interne Fertigungskontrolle“ (Konformitätsbewertung durch den Hersteller) hergestellt werden können vom Hersteller in der EU und in der Schweiz weiterhin konform erklärt werden. Produkte die zur Beurteilung der Konformität den Einbezug einer „benannten Stelle“ (Notified Body) erfordern, müssen ab diesem Zeitpunkt eine benannte Stelle einbeziehen, die in Grossbritannien ansässig ist. Auch das würde dahinfallen, wenn CE in UK weiterhin akzeptiert wird.

Für Maschinen (Konformitätsbewertung Modul A) gilt folgendes zu beachten:

Kennzeichnung an der Maschine:

- An der Maschine (Maschinenprodukt) ist anstelle der CE-Kennzeichnung das UKCA Kennzeichen anzubringen.
- Das Zeichen muss mindesten 5 mm hoch sein.
- Das UKCA Zeichen muss nicht schwarz auf weiss sein, es kann auch anders eingeprägt werden, solange es dauerhaft angebracht und lesbar ist.
- UKCA Kennzeichen und CE-Kennzeichen können gemeinsam angebracht sein.
- Das UKCA Kennzeichen kann zusammen mit den Angaben zum Einführer auf einem separaten Schild neben dem Typenschild mit CE dauerhaft angebracht werden.



Das UKCA Kennzeichen kann hier heruntergeladen werden:

Zeichen ausgefüllt:

https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/948773/ukca-mark-fill.zip

Zeichen mit Rahmen:

https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/948775/ukca-mark-outline.zip

- An der Maschine (Typenschild oder separates Schild) und in den Begleitunterlagen (Betriebsanleitung und Konformitätserklärung) muss ein in UK ansässiger Einführer oder Bevollmächtigter mit Adresse in Gebiet UK angegeben werden. Wir empfehlen den Begriff „Importer“ oder „responsible person“ zu verwenden. Ein Bevollmächtigter ist eine natürliche oder juristische Person, die schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben in Erfüllung der UK Produktvorschriften, identisch den Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU, wahrzunehmen. Dies kann eine eigene Vertriebsniederlassung oder ein Repräsentant sein (authorised representative).

Begleitunterlagen:

Konformitätserklärung:

Die Konformitätserklärung hat den identischen Aufbau wie die EU-Konformitätserklärung. Es wird empfohlen keine kombinierte Konformitätserklärungen zu erstellen, sondern separat je eine Erklärung für EU und UKCA.

Folgende Anpassungen müssen vorgenommen werden:

- Auf der UKCA Konformitätserklärung muss zusätzlich zum Hersteller der Importeur oder Bevollmächtigter, identisch wie auf der Maschine selbst, mit Adresse in UK angegeben werden.
- Titel: „UKCA Declaration of Conformity“
- Regelwerke müssen nach den UK Regelwerken angegeben werden, z.B.:
 „Supply of Machinery (Safety) Regulations 2008“
 „Electromagnetic Compatibility Regulations 2016“
- Normangaben können mit der Bezeichnung wie im Amtsblatt der EU veröffentlicht angegeben werden, solange die Norm inhaltlich identisch ist mit der Liste der Veröffentlichung in UK. Es muss also nicht zwingend die Norm-Bezeichnungen angegeben werden wie von British Standards Institute in UK herausgegeben.

Betriebsanleitung:

Die Betriebsanleitung ist identisch dem Aufbau für die EU (BS EN ISO 20607, Ed. 2019).

- Hersteller und Einführer oder Bevollmächtigter Repräsentant müssen identisch den Angaben auf der Maschine und in der Konformitätserklärung mit Adresse in UK angegeben werden. Ein Verweis auf die Konformitätserklärung, welche Bestandteil der Betriebsanleitung ist, genügt.

Für **unvollständige Maschinen** gilt dasselbe wie in der EU. Nur wird eine Einbauerklärung ausgestellt (Declaration for partly completed machinery). Es wird kein UKCA Kennzeichen an der Maschine angebracht, aber darauf hingewiesen, dass dieses vom Integrator angebracht wird. Allenfalls ist das UKCA Kennzeichen im Sinne anderer Rechtsvorschriften angebracht, z.B. Niederspannung oder EMV.

Die UKCA Kennzeichnung gilt für folgende Produktbereiche:

(Tabelle in englischer Sprachfassung):

- Toy safety
- Recreational craft and personal watercraft
- Simple pressure vessels
- Electromagnetic compatibility
- Non-automatic weighing instruments
- Measuring instruments
- Lifts
- ATEX
- Radio equipment
- Pressure equipment
- Personal protective equipment
- Gas appliances
- Machinery
- Equipment for use outdoors
- Ecodesign
- Aerosols
- Low voltage electrical equipment
- Restriction of hazardous substances

Von der UKCA Kennzeichnung erfasste Produkte mit besonderen Vorschriften:

- medical devices
- rail interoperability
- construction products
- civil explosives

08.09.2023: Es ist der klare Entscheid der britischen Regierung abzuwarten. Dann wäre UKCA Kennzeichnung für oben angegebene Produktgruppen freiwillig. Für andere Produkte, z.B. Medizinprodukte gelten andere Regelwerke.

Conformity Partners GmbH
 08. September 2023,
 Markus Lörtscher,
 m.loertscher@conformity-partners.ch